

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Vollständige Sammlung der in den Provinzial- und
Anzeigeblättern erschienenen Verordnungen. 1835-1837
1803**

(1.7.1803) Juli 1803

von dort aus der Oberamtliche Bericht nach wegen der dispensation a militia gefasster Resolution hieher gegeben wird, alsdann rücksichtlich der Dispensation circa aetatem dahier Verfügung erfolgen kann. Datum ut supra.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1803, Nr. 2.

Nr. 34.

Man ist endlich nach gepflogener näherer Erwägung der dormaligen Verhältnisse der rheinpfälzischen Provinz und in Rücksicht, daß der Hopfenbau ein günstiges Ansehen in der hiesigen Nachbarschaft gewinnt, hauptsächlich aber, um die Kultur dieses Landesprodukts zu befördern bewogen worden, auf mehrfälliges bittliches Ansuchen der hiesigen und heidelsberger Bierbrauer zu erlauben, daß sie zwar eine oder auch mehrere bessere Biergattungen als die gemeine fertigen, und im Großen sowohl, als im Kleinen um einen höhern Preis ungestört verkaufen mögen; man legt ihnen aber dabei die ausdrückliche Verbindlichkeit auf, das gemeine Bier, welches der Tarirung nach wie vor unterworfen bleibt, jederzeit in preiswürdiger Qualität, und in der für das Publikum erforderlichen Quantität um so gewisser ohne alle erwartende Klage zu liefern, als man bei den unvermuthet vorzunehmenden strengen Untersuchungen jenes Bier, welches nicht preiswürdig befunden wird, ohne alle Rücksicht konfisziren, und nach Befund den Armen vertheilen oder auf öffentlichen Plätzen auslaufen lassen wird.

Das städtische Polizei-Amt (Stadtrath zu Heidelberg) hat diese respective Vergünstigung und Verfügung der Bierbrauerzunft zu verkünden.

Mannheim den 4. Juli 1803.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

Frhr. v. Hövel.

vdt. Krauß.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 1.

Nr. 35.

Da man wahrzunehmen gehabt hat, daß der unter dem 6. April vorigen Jahrs erlassenen Verordnung ohnerachtet, nach welcher den fremden Händlern das Hausiren mit mineralischem Wasser in einzeln Krügen untersagt, und der Detailhandel, der bestehenden Ordnung gemäß unter das Kaufhaus beschränkt worden ist, dieses verbotene Hausiren dennoch fortgesetzt wird, so wird obige Verordnung unter Androhung einer Strafe von zehn Reichsthälern gegen den Uebertreter andurch erneuert.

Mannheim den 4. Juli 1803.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

Frhr. v. Hövel.

vdt. Kessler.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 1.

 Nr. 36.

Unter dem 10. Juni d. J. ist in Bruchsal das Kurfürstl. Oberhofgericht zu Besorgung der, im ersten Organisations-Edikt ihm angewiesenen Gegenstände eröffnet worden, und hat den Beschluß ordnungsmäßig genommen, daß den Advokaten zu Einleitung ihrer Prozesse am Oberhofgericht die Fristen, welche nicht schon vor der Civilbesiznahme abgelaufen gewesen, von der Verkündung jenes Beschlusses an auf sechs Wochen erstreckt sein sollen, in Zukunft aber die zu Einführung der Prozesse jeden Orts bisher bestimmt gewesene Fatalien bis auf anderweite Verordnung bei Rekursen an das Oberhofgericht genauest zu beobachten seien, welches hiermit außer den vorausgegangenen schriftlichen Ausschreiben auch noch durch gegenwärtige Nachricht allgemein verkündet wird.

Karlsruhe den 4. Juli 1803.

Kurfürstl. Geh. Kanzlei: Handschrift.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 2.

Verbottene Scheidemünze.

Die nicht Konventionsmäßig ausgeprägte Scheidemünze von Sechsern, Groschen und Kreuzern wird vom 1. October d. J. an in sämtlich Kurfürstlich badischen Landen gänzlich verrufen, und wird solche bis dahin, aber jede dieser Sorten um $\frac{1}{2}$ kr. weniger als sie ausgeprägt sind, bei den Kurfürstl. Kassen und im innern Handelsverkehr angenommen; die Kurtrierischen sehr geringhaltigen Albusstücke aber, sogleich außer Cours gesetzt.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1803 Nr. 2.

„ des obern Fürstenthums 1803 Nr. 4 S. 26.

Decretum Generale an sämtliche Ober- und Aemter der Kurfürstl. badischen Markgrafschaft excl. der neu angefallenen Ober- und Aemter, d. d. Karlsruhe den 6. Juli 1803 H. R. Nr. 6534, 1 S.

(Das Depositen-Wesen betr.)

Um die Aufsicht über das Depositen-Wesen gehörig führen zu können, ist es nothwendig, die durch die Depositen-Ordnung im Wochenblatt vom Jahr 1792 Nr. 37 vorgeschriebene, in den vorigen Jahren wegen gehäufter Geschäften zurückgebliebene Quartal-Berichte wieder einzuführen.

Man erwartet demnach binnen 6 Wochen, zur Beurtheilung: in welchem Zustand sich das Depositen-Wesen gegenwärtig daselbst befindet? einen über die Depositen nach der Depositen-Ordnung und §. 118 der Hofr. Instr. abzufassenden Bericht, wobei zu bemerken, ob die Einrichtung nach obiger Ordnung getroffen ist, und ob die Depositen wegen den neu hinzu gekommenen Ortschaften gehörig abgeliefert worden sind, als worüber eine besondere, von dem übergebenden Beamten mit unterschriebene Consignation einzuschicken ist, worauf so

wohl wegen den vorhandenen Depositen, als auch wegen fünfziger Erstattung der Quartal-Bericht, weitere Verfügung erfolgen wird.

Datum ut supra.

vdt. Heidenreich.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1803 Nr. 3.

Nr. 39.

Serenissimus Elector haben unter dem 7. Juli d. J. G. N. Nr. 5948 die, auf die Annahme verbotener Geschenke in dem 8ten Organisations-Edikt §. 55 gesetzten Konfiskations-Strafen den zur Unterhaltung der Züchtlinge, die kein eigenes Vermögen besitzen, gewidmeten Fonds für die Zukunft zugewiesen.

Geheime Kanzlei-Handschrift.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 20.

Nr. 40.

Da durch das 12te Kurfürstliche Landes-Organisations-Edikt die Form des Geschäftsstils der Landes-Administrations-Behörden zu Bezeichnung einer Vereinfachung und Erleichterung des Geschäfts gnädigst vorgezeichnet ist, so findet man nöthig, die desfalligen höchsten Vorschriften in nachstehendem hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen:

a) Die schriftliche Eingaben von den geistlich und weltlichen Ortsvorständen, sodann von jeder Gerichts angehörigen Person an die vorgesetzten Landvogteien, Ober- und Aemter, Oberforstämter, Specialate, und Recepturen sollen künftig haben,

Zur Anrede:

Kurfürstliche Landvogtei, Oberamt, Amt, Oberforstamt, Specialat, Receptur, und zwar nach ihrer speciellen Benennung;

Zur Schlußrede:

mit Weglassung aller bisherigen Unterthänigkeits- und Höflichkeits-Formeln nur allein den Ort, Tag, und das Jahr, sodann der Namen des Berichts-, oder Bittstellers, und im Fall letzterer die Schrift nicht selbst verfertiget hat, den Namen des Verfassers derselben.

b) Die Ausschreiben der Ober- und Aemter, Oberforstämter, und andern administrativen Behörden sollen in der Form eines Decreto verfaßt werden, sind also ohne alle Anrede, und haben zum Schluß nur den Ort, Tag und das Jahr, dann die Amts-Unterschrift der Stelle, z. B. Kurfürstliches Oberamt, und darunter die Namensunterschrift.

c) Die Berichte aller Landes-Administrations-Behörden, sowohl an die vorgesezte Provinzial-Dikasterien, als General-Kommissionen müssen haben:

Zur Anrede in der Mitte des Blatts gehorsamsten Amtsbericht, unter welcher unmittelbar die Benennung der berichtgebenden Behörde der Anlaß dazu, und in Kürze der Sachen-Betreff dergestalt angezeigt wird, daß diese Voranzeige auf der halben Blattseite rechter Hand geschieht, z. E.

Des Oberamts Ladenburg, Oberforstamts Schwesingen: ad resolut. de — Tag, Monat, Jahr, und Nummer, in so fern nämlich eine veranlassende resol. vorliegt, andernfalls aber nur die sonst nebst demselben einzurückende kurze Betreffanzeige;

Zur Schlußrede:

weiter nichts, als den Ort, Tag, das Jahr, und unmittelbar darunter die Namensunterschrift des Berichtstellers.

Endlich

d) Sollen die amtlichen Berichte zu Bittschriften, so weit es thunlich, auf den leeren Raum hinter den Bittschriften geschrieben werden.

Hiernächst ist noch:

e) bei allen Berichten zu observiren, daß von dem Einbug des Bogens die Schrift ohngefähr 1 Zoll entfernt bleibe.

Mannheim den 12. Juli 1803.

Kurfürstlicher Hofrath der Pfalzgrafschaft.

Frhr. v. Hövel.

vdt. Fuchs.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 2.

Nr. 41.

Kalender - Debit vom Hofbuchdrucker Sprinzing in Rastatt.

Dem Hofbuchdrucker Sprinzing zu Rastatt wurde erlaubt, den von ihm gedruckt werdenden Landkalender auch in den zum Fürstenthum Ettenheim und zur Grafschaft Gengenbach gehörigen Ortschaften zu verkaufen, und zu diesem Ende daselbst Niederlagen zu haben, jedoch ohne daß die dortigen Unterthanen verbunden wären, gerade diesen Kalender zu kaufen, welches andurch zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Karlsruhe den 13. Juli 1803.

Kurfürstl. badische Hofraths - Kanzlei.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1803 Nr. 4.

Nr. 42.

Da es zur Erhaltung eines ordentlichen Geschäftsganges nöthig ist, daß in Zukunft von den Recepturen, welche Verhandlungen ad ratificandum anhero einberichten, wobei Taxen und Accis oder Stempelpapier - Geld für das herrschaftliche Aerarium in Ansatz kommen, alle dergleichen nach Maasgabe der vorliegenden höchsten Verordnungen zu machenden Taxensätze, ihrem ganzen das Object betreffenden Geldbetrag nach, in den Berichten oder protocollarischen Verhandlungen angezeigt werden; so werden sämtliche Recepturen der rheinischen

Pfalzgraffschaft hiemit zu dessen pünctlicher Nachachtung an-
gewiesen.

Mannheim den 14. Juli 1803.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgraffschaft.

Frhr. v. Hövel.

vdt. Krauß.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgraffschaft 1803 Nr. 4.

Nr. 43.

Da nach neuern Anzeigen die diesseitige Lande immer noch
von Tiroler Gänglern, besonders solchen, die mit Theriak
handeln, besucht, und dabei den Landleuten verschiedene der
Gesundheit nachtheilige Quacksalbereien verkauft werden, so
findet man für nothwendig, die hierunter bereits am 27. Febr.
1801 erlassene Generalverordnung wiederholt mit dem Bei-
fügen zu erneuern, daß dergleichen Quacksalber auf Betretten
mit diesem verbotenen Verkaufe in den diesseitigen Landen,
unnachsichtlich arretirt werden sollen, weswegen die gesamm-
ten obrigkeitlichen Vorstände, auf die sorgfältige Benachdrück-
ung dieses Generalverbotts hiedurch aufmerksam gemacht
werden.

Mannheim den 15. Juli 1803.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgraffschaft.

Frhr. v. Hövel.

vdt. Kessler.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgraffschaft 1803 Nr. 3.

Nr. 44.

Allen Ober- und Aemtern, Stadträthen, Recepturen,
Gefällverwesereien, kurz allen diesseitigem Collegio untergeord-
neten Stellen, wird auf das nachdrücklichste anempfohlen, keine
verschiedene Betreffe in einem und demselben Bericht einzufüh-
ren, sondern über jeden Gegenstand einen besondern zu erstat-
ten; massen in Nichtbefolgungsfall solche fehlerhafte Berichte

auf Kosten des Berichtgebers, nach Verschiedenheit der Betreffende, werden extrahiret werden. Mannheim den 18. Juli 1803.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

Frhr. v. Hövel.

vdt. Joachim.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 3.

Nr. 45.

Es ist zeither wahrzunehmen gewesen, daß mehrere Vorstellungen um die bürgerliche und zünftige Aufnahme, auch Heuraths-Erlaubniß u. dgl. in den Städten sowohl, als auf dem Lande der badischen Pfalzgrafschaft, unmittelbar bei dem dahiesigen kurfürstlichen Hofraths-Collegium eingereicht, und dadurch die geeignete untere Stellen umgangen worden seien.

Da aber auf dergleichen Ansuchen eine entscheidende Verfügung von hieraus nicht erlassen werden kann, ehe die einschlägige städtische oder oberamtliche Behörden in ihren Besichten darüber gehört sind; so wird dieses zu Ersparung der Kosten und Zeit derlei Supplikanten andurch bekannt gemacht, um alle dergleichen Vorstellungen künftighin nicht mehr dahier unmittelbar, sondern jederzeit bei der geeigneten städtischen, oder oberamtlichen Behörde einzureichen, von welcher letztern sodann diese Eingaben jedesmal anzunehmen, und unter Anlegung mit gutächtlichem Bericht hieher einzusenden sind.

Mannheim den 22. Juli 1803.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

Frhr. v. Hövel.

vdt. Fuchs.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 4.

Nr. 46.

Decretum Generale an sämtliche Ober- und Aemter der kurbadischen Markgrafschaft.

(Den Brandversicherungs-Anschlag betr.)

Dem Oberamt (Amt) wird hiermit aufgegeben, sobald dasselbe konstituirt ist, den Brandversicherungs-Anschlag und

die Verzeichnisse aller Herrschaftlichen, Gemeinds- und Privat-Gebäude zu begreifen, sodann die Brandversicherungs-Anschlags-Tablelle, worinn nur die Summe des taxati jedes einzelnen Orts, und am Ende die Total-Summe zu bemerken ist, hieher einzusenden.

Decretum in Consilio Aulico zweiten Senats, Karlsruhe am 26. Juli 1803.

vd. Obermüller.

Provinzialblatt des badischen Markgraftschafft 1803 Nr. 5.

Nr. 47.

Sanitäts - Kommission.

Die Kurfürstliche Sanitäts-Kommission hat den 2. August d. J. ihre Sitzung eröffnet: es wird seiner Zeit über den Geschäftskreis dieser Kommission näher Belehrung ertheilt werden.

Provinzialblatt der badischen Markgraftschafft 1803 Nr. 8.
Pfalzgraftschafft 1803 Nr. 25.

Nr. 48.

Generale sub dato Karlsruhe den 4. August 1803
K. R. Nr. 1216 an sämtliche Evangelisch-Lutherische Specialate des Kurfürstenthums.

Es ist zwar schon gemeinen Rechts, daß jeder Pfarrer, der eine Kopulation vornehmen will, dazu, wenn eines der Brautleute aus einer andern Pfarrey ist, außer dem Proklamationschein der geistlich und weltlichen Obrigkeit, unter welcher der eine Theil selbst stehet, auch die Zeugnisse derjenigen geistlich und weltlichen Obrigkeit, deren der andere Theil unterworfen ist über die ertheilte Heyraths-Erlaubniß und die geschehene öffentliche dreymalige Verkündigung, soweit davon nicht dispensirt worden ist, vorlegen müsse. Nachdem aber schon mehrmalen Unterlassungen gegen diese Regel dahier vorgekom-